
„WAS SOLLEN WIR DAMIT ANFANGEN?“

Das abermalige Verbotsverfahren gegen die NPD

Der Prozess (Teil 2)*

Von Claus Leggewie, Essen, Johannes Lichdi, Dresden und Horst Meier, Kassel

(...) I'm also mindful that there will be cases that reach the Supreme Court in which the law is not clear. There will be cases in which a judge's analysis necessarily will be shaped by his or her own perspective, ethics, and judgment. That's why the third quality I seek in a judge is a keen understanding that justice is not about abstract legal theory, nor some footnote in a dusty casebook. It's the kind of life experience earned outside the classroom and the courtroom; experience that suggests he or she views the law not only as an intellectual exercise, but also grasps the way it affects the daily reality of people's lives in a big, complicated democracy, and in rapidly changing times. That, I believe, is an essential element for arriving at just decisions and fair outcomes.

Barack Obama, A Responsibility I Take Seriously
[Gedanken zur Nominierung eines Richters/einer Richterin für den Supreme Court]. In: SCOTUSblog vom 24. Februar 2016.

I. Große und k(l)eine Sorgen

Im März 2016 hatte die Republik wirklich große Sorgen: Flüchtlinge kamen und mussten untergebracht werden, es gab Terror in Paris und Brüssel – und allerhand ungelöste Zukunftsaufgaben. Da erlangte eine sehr kleine Organisation vor dem höchsten deutschen Gericht sehr große Aufmerksamkeit: die „Nationaldemokratische Partei Deutschlands“. Dieses Mal war die Kommentarlage anders als 2001, als drei Verfassungsorgane unter allgemeinem Beifall ein Verbotsverfahren angestrengt hatten (und kläglich an den „V-Leuten“ des Verfassungsschutzes gescheitert waren). Dieses Mal gab es neben staatsfrommer Zustimmung und taktischer Zurückhaltung wenig Elan und viel Skepsis. Erstens ob sich der ganze Aufwand bei dieser unbedeutenden und – sagen wir es einmal schnörkellos –, ungefährlichen Partei

lohnem würde; und zweitens, ob das Gericht nicht abermals die Politik vor den Kopf stoßen könnte. Reinhard Müller, Rechtspolitiker der FAZ, hatte sich unmittelbar vor dem Prozess einmal mehr als Verbotsскеptiker profiliert.¹ Selbst Heribert Prantl, einen notorischen Verbotsbefürworter, plagten Zweifel: „Ist der nun beginnende große Karlsruheer Bohei nicht ein großer Irrtum, eine Aberratio?“

Bange Fragen wie diese galten auch dem, was in den kommenden Tagen als „staatspolitische Verantwortung“ über der Residenz des Rechts liegen würde. Die rechtspopulistische Konkurrenz der NPD schwoll in den Umfragen auf Werte an, von denen „Nationaldemokraten“ nur träumen könnten. Zugleich stieg die Zahl der Anschläge auf Flüchtlinge und ihre Unterkünfte Besorgnis erregend. Könnte es sich da das Gericht leisten, eine Partei *nicht* zu verbieten, die jedenfalls atmosphärisch mit dem Vormarsch und der Aggression der radikalen Rechten assoziiert wird? Um noch einmal Staatsanwalt i.R. Prantl zu zitieren: „Darf es sein, dass unter [dem Mantel des Parteienprivilegs] Gewalttaten gegen Flüchtlinge Vorschub geleistet wird? Auch dazu muss dieses Verbotsverfahren gegen die NPD Aussagen treffen. Und das hat Bedeutung für neue Parteiengebilde rechts außen.“² Also die NPD schlagen, um die AfD zu disziplinieren?

Im Übrigen brodelte, wie vor jedem größerem Prozess, die Gerüchteküche: Der zum „Staranwalt“ (mit „Einserabitur“!) aufgejazzte Vertreter der NPD, Peter Richter habe den einen oder anderen „Knaller“, sprich V-Mann in petto. Auch über Befangenheitsanträge wurde gemunkelt. Das also war die Ausgangslage. Wer Anfang März nach Karlsruhe reiste, durfte sich den Luxus leisten, alle Sorgen der Welt für drei Tage zu vergessen, um der Verhandlung einer deutschen Schicksalsfrage